

Satzung für das Sprachenzentrum der Universität Erfurt

in der Fassung vom
26. August 2015

Hinweis:

Die formale Ausfertigung der Ordnung erfolgt durch die Unterschrift des Präsidenten. Das Ausfertigungsdatum ist unter der Überschrift ausgewiesen. In der Kopfzeile sind zudem das Datum der amtlichen Veröffentlichung und die Registernummer des Verkündungsblatts der Universität Erfurt zu dieser Ordnung vermerkt.

Die Satzung ist wie folgt zu zitieren:

[Titel der Ordnung] in der Fassung vom [Ausfertigungsdatum], (VerkBl. UE RegNr.____)

**Die Wiedergabe dieser Ordnung als PDF-Datei im WWW erfolgt
in Ergänzung ihrer amtlichen Veröffentlichung im
Verkündungsblatt der Universität Erfurt.**

Satzung für das Sprachenzentrum der Universität Erfurt

in der Fassung vom
26. August 2015

Gemäß § 3 Abs. 1 in Verbindung mit §§ 33 Abs. 1 Nr. 1 des Thüringer Hochschulgesetzes (ThürHG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. Dezember 2006 (GVBl. S. 601), zuletzt geändert durch Artikel 12 des Gesetzes vom 12. August 2014 (GVBl. S. 472, 524) in Verbindung mit § 9 Abs. 1 Nr. 2 der Grundordnung der Universität Erfurt (Grundordnung) vom 05. Februar 2013 (Amtsblatt des Thüringer Ministeriums für Bildung, Wissenschaft und Kultur Heft 3/2013 S. 47 - 58) erlässt die Universität Erfurt folgende Satzung für das Sprachenzentrum. Der Senat der Universität Erfurt hat die Ordnung am 08. Juli 2015 beschlossen. Sie ist mit ihrer Ausfertigung durch den Präsidenten der Universität Erfurt genehmigt.

§ 1

Rechtsstellung, Struktur

- (1) Das Sprachenzentrum ist eine zentrale Einrichtung der Universität Erfurt.
- (2) Das Sprachenzentrum gliedert sich in die folgenden Bereiche:
 - (a) Bereich für Englische Sprache;
 - (b) Bereich für Romanische Sprachen;
 - (c) Bereich für Deutsch als Fremdsprache;
 - (d) Sprecherziehung;
 - (e) Bereich für antike Sprachen;
 - (f) Bereich für Slawische und sonstige Sprachen;
 - (g) Selbstlernzentrum.

Die inhaltliche und organisatorische Ausgestaltung der Bereiche obliegt der Leiterin bzw. dem Leiter oder von ihr beauftragten Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern des Sprachenzentrums.

§ 2

Aufgaben

- (1) Das Sprachenzentrum nimmt insbesondere folgende Aufgaben wahr:

Die Durchführung

 - (a) der gemäß den geltenden Ordnungen für die Bachelor- und Master-Studiengänge erforderlichen Kurse und Prüfungen für Sprachnachweise entsprechend der Prüfungsordnung für das Sprachstudium an der Universität Erfurt;
 - (b) von studienintegrierten und studienbegleitenden Sprachkursen, die im Hinblick auf MEd- und weiterbildende Studiengänge an der Universität Erfurt zur Erfüllung der Sprachanforderungen als Zulassungsvoraussetzung betrachtet werden;
 - (c) von Kursen in Deutsch als Fremdsprache für ausländische Studienbewerberinnen und Studienbewerber, die auf die Deutsche Sprachprüfung für den Hochschulzugang vorbereiten;
 - (d) der Deutschen Sprachprüfung für den Hochschulzugang (DSH);
 - (e) der allgemeinen fremdsprachlichen Aus- und Weiterbildung der Mitglieder der Universität Erfurt;
 - (f) von studienbegleitenden Deutschkursen für ausländische Studierende der Universität Erfurt;
 - (g) von studienunabhängigen Deutschkursen im Rahmen von Hochschulpartnerschaften;
 - (h) von Kursen zur Sprecherziehung und praktischen Rhetorik als Zulassungsvoraussetzungen für MEd- Studiengänge der Universität Erfurt;

- (i) die Durchführung von Kursen zum Erwerb von Lateinkenntnissen gemäß entsprechender Studienordnungen.
- (2) Für die autonome Aneignung von fremdsprachlichen Fähigkeiten und Fertigkeiten durch Mitglieder und Angehörige der Universität Erfurt und zur Ergänzung des kursgestützten Lehrangebots für Studierende betreibt das Sprachenzentrum ein Selbstlernzentrum. Es stellt dazu Selbstlernmaterialien bereit und berät bei deren Benutzung. Näheres regelt die Benutzungsordnung für das Selbstlernzentrum im Sprachenzentrum der Universität Erfurt.
- (3) Darüber hinaus kooperiert das Sprachenzentrum mit Fakultäten, Einrichtungen und Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftlern innerhalb und außerhalb der Universität Erfurt. Das Sprachenzentrum stellt – sofern im Einzelfall verfügbar und rechtlich zulässig – Unterrichtsräume sowie technische Einrichtungen zur Verfügung und berät bei deren Benutzung.
- (4) Im Rahmen seiner Möglichkeiten beteiligt sich das Sprachenzentrum an Internationalisierungsvorhaben der Universität und an außerkurrikularen Veranstaltungen.

§ 3 Mitglieder

Mitglieder des Sprachenzentrums sind neben der Leiterin bzw. dem Leiter, die wissenschaftlichen und nichtwissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, die Stellen einnehmen, welche dem Sprachenzentrum zugewiesen sind.

§ 4 Organe

Organe des Sprachenzentrums sind

1. der Vorstand (§ 5)
2. die Leiterin bzw. der Leiter (§ 6)
3. die Mitarbeiterversammlung (§ 7)

§ 5 Vorstand

- (1) Der Vorstand beschließt in Angelegenheiten von allgemeiner oder grundsätzlicher Bedeutung. Er hat insbesondere folgende Aufgaben:
 - (a) Erarbeitung von Ordnungsentwürfen, die die Arbeit und Dienstleistungen des Sprachenzentrums betreffen, die Überwachung der Einhaltung dieser Ordnungen und deren Anpassung an sich ändernde Gegebenheiten;
 - (b) Ermittlung von Benutzerinteressen;
 - (c) Erarbeitung von Entscheidungsvorschlägen hinsichtlich der weiteren Entwicklung der Struktur sowie der personellen und sachmittelbezogenen Ausstattung des Sprachenzentrums.
- (2) Der Vorstand ist zugleich der Prüfungsausschuss für die Sprachprüfungen gemäß der Prüfungsordnung für das Sprachstudium an der Universität Erfurt. Die Leiterin bzw. der Leiter ist Vorsitzende bzw. Vorsitzender dieses Ausschusses.
- (3) Dem Vorstand des Sprachenzentrums gehören je eine Professorin bzw. ein Professor der an der Universität Erfurt eingerichteten Fakultäten, die Leiterin bzw. der Leiter des Sprachenzentrums, die stellvertretende Leiterin bzw. der stellvertretende Leiter – sofern bestellt –, die Geschäftsführung, eine akademische Mitarbeiterin bzw. ein akademischer Mitarbeiter des Sprachenzentrums und zwei Studierende an. Die Leiterin bzw. der Leiter sowie ggf. die stellvertretende Leiterin bzw. der stellvertretende Leiter gehört dem Vorstand kraft ihres bzw. seines Amtes an. Die Professorinnen und Professoren werden von den Fakultäten, die akademische Mitarbeiterin bzw. der akademische Mitarbeiter von der Mitarbeiterversammlung und die Studierenden von der Studierendenschaft in den Vorstand entsandt. Die Amtszeit der studentischen Mitglieder beträgt ein Jahr, die der die Fakultäten repräsentierenden Professorinnen und Professoren sowie der entsandten akademischen Mitarbeiterin bzw. des akademischen Mitarbeiters drei Jahre. Die wiederholte Entsendung ist zulässig. Im Falle des vorzeitigen Ausscheidens eines entsandten Vorstandsmitglieds ist, soweit ein

Ersatzmitglied nicht bereits bestellt ist, ein neues Mitglied durch das jeweils entsendende Gremium zu entsenden.

- (4) Der Vorstand tritt in der Regel einmal im Semester zusammen.
- (5) Für seine Arbeit kann der Vorstand weitere Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Sprachenzentrums, andere Hochschulmitglieder und -angehörige sowie externe Fachleute beratend hinzuziehen.
- (6) Haushaltsangelegenheiten können nicht gegen die Stimme der Leiterin bzw. des Leiters entschieden werden.

§ 6

Leitung und stellvertretende Leitung

- (1) Die Leiterin bzw. der Leiter des Sprachenzentrums wird vom Präsidium in der Regel aus dem Kreise der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer mit einem für die Sprachenvermittlung relevanten fachlichen Schwerpunkt bestellt.
- (2) Die Amtszeit beträgt zwei Jahre. Eine Wiederbestellung ist möglich.
- (3) Die Leiterin bzw. der Leiter des Sprachenzentrums hat insbesondere folgende Aufgaben: Sie / Er
 - (a) führt die laufenden Geschäfte des Sprachenzentrums in eigener Zuständigkeit;
 - (b) vertritt das Zentrum gegenüber den Organen, Gremien und Einrichtungen der Universität Erfurt;
 - (c) leitet die Sitzungen des Vorstandes;
 - (d) führt die Beschlüsse des Vorstandes aus;
 - (e) ist Fachvorgesetzte bzw. Fachvorgesetzter des dem Sprachenzentrum zugeordneten wissenschaftlichen und nichtwissenschaftlichen Personals und überträgt Aufgaben auf die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der unterschiedlichen Sprachbereiche.
- (4) Die Leiterin bzw. der Leiter ist dem Vorstand und dem Präsidium auskunfts- und rechnungspflichtig.
- (5) Auf Vorschlag der Leiterin bzw. des Leiters kann das Präsidium eine stellvertretende Leiterin bzw. einen stellvertretenden Leiter bestellen. § 6 Abs. 1 gilt entsprechend.
- (6) Das Präsidium kann die Leiterin bzw. den Leiter sowie die stellvertretende Leiterin bzw. den stellvertretenden Leiter aus wichtigem Grund abbestellen.

§ 7

Geschäftsführung

- (1) Die Leiterin bzw. der Leiter wird bei der Erledigung ihrer bzw. seiner Aufgaben von einer Geschäftsführerin bzw. einem Geschäftsführer unterstützt. Die Geschäftsführung kann bei Bedarf von zwei Personen wahrgenommen werden.
- (2) Diese bzw. dieser führt bzw. führen die laufenden Geschäfte im Auftrag der Leiterin bzw. des Leiters und vertritt bzw. vertreten die Leiterin bzw. den Leiter bei Abwesenheit, sofern eine Stellvertreterin bzw. ein Stellvertreter nach § 6 Absatz 5 nicht bestellt ist.
- (3) Die Geschäftsführerin bzw. der Geschäftsführer stammt aus dem Kreis der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Sprachenzentrums.

§ 8

Mitarbeiterversammlung

- (1) Zur Beratung von Angelegenheiten des Sprachenzentrums beruft die Leiterin bzw. der Leiter mindestens einmal in jedem Semester eine Mitarbeiterversammlung ein, die von ihr bzw. ihm geleitet wird.
- (2) Der Mitarbeiterversammlung gehören alle Mitglieder des Sprachenzentrums gemäß § 3 an.
- (3) Die Mitarbeiterversammlung berät die Leiterin bzw. den Leiter insbesondere in folgenden Angelegenheiten:

- (a) Gestaltung und Organisation des Lehrbetriebs und anderer Dienstleistungen;
- (b) Entwicklung und Erprobung von Lehr- und Lernmaterialien sowie Tests und Prüfungen;
- (c) Beschaffung, Unterhalt und Einsatz von Materialien und technischer Ausstattung;

§ 9 Nutzung

- (1) Der Umfang der Dienstleistungen nach § 2 Absatz 1 wird durch Vereinbarungen mit den nachfragenden Fakultäten und Einrichtungen festgelegt. Soweit die nachgefragten Dienstleistungen nicht durch die im Rahmen der dem Sprachenzentrum für das betreffende Haushaltsjahr zur Verfügung stehenden Personalressourcen, technischen Einrichtungen und Haushaltsmittel zu erbringen sind, ist zu prüfen, ob die nachfragenden Fakultäten oder Einrichtungen die entstehenden Kosten übernehmen können.
- (2) Die Einrichtungen des Sprachenzentrums stehen den Mitgliedern und Angehörigen gemäß § 3 im Rahmen ihrer Dienstaufgaben zur Verfügung. Studierende sind berechtigt, die Selbstlerneinrichtungen und -materialien des Sprachenzentrums zu nutzen. Darüber hinaus kann die Leiterin bzw. der Leiter des Sprachenzentrums im Rahmen von Kooperationen nach § 2 Absatz 1 und 3 unter den dort genannten Voraussetzungen die Benutzung durch andere Mitglieder der Universität Erfurt oder weitere Kooperationspartner zulassen.
- (3) Die Benutzung der Sprachlehreinrichtungen und anderer Serviceeinrichtungen des Sprachenzentrums (Selbstlernzentrum) wird durch eine eigene Benutzungsordnung geregelt, die vom Vorstand des Sprachenzentrums erarbeitet wird.
- (4) Soweit diese Ordnung nichts anderes bestimmt, regelt die Leiterin bzw. der Leiter die Benutzung der Einrichtungen des Sprachenzentrums im Einzelfall. Die Leiterin bzw. der Leiter kann diese Befugnis im Einzelfall delegieren. Regelungen von allgemeiner Bedeutung sind hochschulöffentlich bekanntzumachen.

§ 10 In Kraft Treten

Diese Ordnung tritt am ersten Tage des auf ihre Bekanntmachung im Verkündungsblatt der Universität Erfurt folgenden Monats in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung für das Sprachenzentrum der Universität Erfurt vom 2. Dezember 2002 außer Kraft.

Der Präsident
der Universität Erfurt